

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

2. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 5. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Naundorf und Kößschenbroda betr. S. 5. — Nr. 6. Verordnung über Änderungen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung S. 6. — Nr. 7. Bekanntmachung, die Vorbildung und den Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsbeamten betr. S. 8. — Nr. 8. Bekanntmachung über die Ausbildung und die Prüfung der Kindergärtnerinnen und der Jugendleiterinnen. S. 9.

Nr. 5. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Naundorf und Kößschenbroda betreffend;

vom 14. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) für die Herstellung eines Industriegleises in den Fluren Naundorf und Kößschenbroda in Gemäßheit des von den Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigten Planes an die Gemeinde Kößschenbroda für die in Frage kommenden Flächen der Flur Naundorf das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 14. Januar 1918.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Anüpfer.